

Leistungsbeschreibung

Maßnahme: Durchführung des Beförderungsdienstes für die Tagespflege der Seniorenzentren der Bundesstadt Bonn, Karmeliterstr. 3c, 53229 Bonn

Kennzahl: BN-2026-03613

1. Allgemeine Hinweise

Die Tagespflege im Klosterpark ist eine teilstationäre Pflegeeinrichtung für ältere Menschen in Bonn-Pützchen. Die Tagespflegegäste entscheiden individuell, an welchen und an wie vielen Tagen pro Woche sie das Angebot der Tagespflege in Anspruch nehmen.

Gegenstand der Ausschreibung ist die Durchführung des Beförderungsdienstes für die Tagespflegegäste. Ziel der Beförderungsleistung ist es, die Tagespflegegäste sicher, zuverlässig und pünktlich von ihrer Wohnung zur Tagespflegeeinrichtung und nach Beendigung des Aufenthalts wieder zurück zu befördern. Hierbei sind die individuellen Bedürfnisse der Fahrgäste, insbesondere von mobilitätseingeschränkten Personen, Rollstuhlnutzern sowie Menschen mit alters- oder krankheitsbedingten Einschränkungen, angemessen zu berücksichtigen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sämtliche für die Leistungserbringung geltenden gesetzlichen Bestimmungen in ihrer jeweils gültigen Fassung einzuhalten. Hierzu gehören insbesondere das Personenbeförderungsgesetz (PBefG), die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft), die Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO), die Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) sowie alle weiteren einschlägigen arbeitsschutz-, verkehrs- und datenschutzrechtlichen Vorschriften.

Die Beförderung erfolgt arbeitstäglich von Montag bis Freitag zwischen der jeweiligen Wohnung der benannten Tagespflegegäste und der Tagespflegeeinrichtung sowie zurück.

Die regelmäßigen Abholzeiten liegen zwischen 08:00 Uhr und 09:00 Uhr sowie zwischen 09:30 Uhr und 10:00 Uhr. Die regelmäßigen Rückfahrten erfolgen zwischen 15:00 Uhr und 16:00 Uhr sowie zwischen 16:45 Uhr und 17:50 Uhr. Änderungen der Fahrzeiten aufgrund organisatorischer oder betrieblicher Erfordernisse bleiben nach vorheriger Abstimmung mit dem Auftragnehmer vorbehalten.

Dem Auftragnehmer sowie dem von ihm eingesetzten Fahrpersonal ist die Annahme von Trinkgeldern, Geschenken oder sonstigen geldwerten Vorteilen im Zusammenhang mit der Leistungserbringung untersagt.

2. Organisatorische Maßnahmen / Durchführung der Beförderung

Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer die für die Durchführung der Beförderungsleistungen erforderlichen Informationen, insbesondere eine aktuelle Übersicht der zu befördernden Tagespflegegäste, zur Verfügung.

Während der Vertragslaufzeit ist jederzeit mit Änderungen der Anzahl der zu befördernden Tagespflegegäste, der Fahrstrecken, der Tourenplanung sowie des erforderlichen Fahrzeugbedarfs zu rechnen. Ein Anspruch auf eine bestimmte Anzahl von Fahrgästen, Fahrten oder Fahrzeugen besteht nicht.

Über notwendige Änderungen, insbesondere Neuaufnahmen, Abmeldungen oder Änderungen von Fahrzeiten und Fahrstrecken, informiert der Auftraggeber den Auftragnehmer unverzüglich. Die Übermittlung der Informationen erfolgt in der Regel telefonisch oder in Textform (z. B. per E-Mail).

Der Auftragnehmer hat seine Einsatz- und Tourenplanung so zu organisieren, dass auch kurzfristige Änderungen ohne Beeinträchtigung der vertragsgemäßen Leistung berücksichtigt werden können. Er ist verpflichtet, die Beförderungsleistungen zuverlässig, pünktlich und ordnungsgemäß sicherzustellen.

Während jeder Beförderung sind sämtliche Fahrgäste entsprechend den geltenden gesetzlichen Vorschriften zu sichern. Insbesondere sind die vorgeschriebenen Sicherheitsgurte sowie gegebenenfalls Rollstuhl-Rückhaltesysteme und weitere erforderliche Sicherungseinrichtungen ordnungsgemäß zu verwenden.

3. Tourenplanung

Die Tourenplanung erfolgt durch den Auftragnehmer, in Abstimmung mit dem Auftraggeber. Der Auftragnehmer berechnet die Fahrzeit für jede einzelne Tour sowie den Abhol- bzw. Ablieferungszeitpunkt für die einzelnen Beförderungsteilnehmer. Der Auftragnehmer erhält eine Aufstellung über die Abhol- und Rückkehrzeitpunkte der einzelnen Tagespflegegäste. Alle Früh Touren sind so zu berechnen, dass die Beförderungsteilnehmer in der Regel bis 9.00 Uhr bzw. 10.00 Uhr (zweite Früh Tour) in der Tagespflege ankommen. Alle Rück Touren starten, wie in der Anlage genannt, um 15.00 Uhr bzw. 16.45 Uhr mit der Begleitung der Tagesgäste zu den Fahrzeugen und der anschließenden Fahrt zu den vereinbarten Adressen.

Die Touren sind so zu planen, dass die Dauer der Beförderung pro Tour bei normalem Verkehrsaufkommen 60 min nicht überschreitet.

Zu der vom Auftragnehmer geschuldeten Beförderungsleistung gehört auch die Hilfe bei Ein- und Ausstieg der zu befördernden Personen sowie die Abholung und Begleitung von der Wohnung in die Tagespflege und zurück. Eventuell auftretende Wartezeiten am Abholort sind bereits bei der Angebotserstellung zu berücksichtigen.

Die Hilfestellung für Fahrgäste die im rollstuhlsitzend Befördert werden müssen, werden gesondert vergütet, inklusive das Be-, und Entladen von Rollstühlen.

Die Aufsichtspflicht der Fahrer erlischt erst mit Übergabe an die Mitarbeiter in der Tagespflege bzw. die Bezugsperson oder wenn der Beförderungsteilnehmer seine Wohnung betreten hat.

4. Eingesetztes Fahrpersonal

- Es darf ausschließlich Fahrpersonal eingesetzt werden, das im Besitz einer gültigen, in Deutschland anerkannten Fahrerlaubnis der erforderlichen Fahrerlaubnisklasse ist. Fahrerlaubnisse, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU) oder des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) erteilt wurden und in Deutschland anerkannt sind, werden gleichgestellt. Soweit für die Durchführung der Beförderungsleistung gesetzlich erforderlich, muss das Fahrpersonal zusätzlich über die erforderliche Berechtigung zur Fahrgastbeförderung verfügen.
- Das eingesetzte Fahrpersonal muss körperlich und fachlich geeignet sein sowie über die erforderliche Zuverlässigkeit verfügen. Es muss in der Lage sein, die Tagespflegegäste beim Ein- und Aussteigen sowie gegebenenfalls beim Ein- und Ausladen von Gehhilfen oder Rollstühlen zu unterstützen.

- Das Fahrpersonal hat den Tagespflegegästen jederzeit höflich, respektvoll und hilfsbereit zu begegnen. Im Umgang mit älteren, mobilitätseingeschränkten sowie teilweise desorientierten Menschen sind Einfühlungsvermögen, Geduld und Rücksichtnahme erforderlich.
- Das eingesetzte Fahrpersonal muss über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen, um eine sichere Kommunikation mit den Fahrgästen sowie den Mitarbeitenden der Tagespflege zu gewährleisten.
- Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, aus sachlich begründeten Gründen den Austausch einzelner Fahrerinnen oder Fahrer zu verlangen. Der Auftragnehmer hat diesem Verlangen unverzüglich nachzukommen.
- Der Auftragnehmer hat durch geeignete organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass die vertragsgemäße Leistungserbringung auch bei personellen Ausfällen, insbesondere aufgrund von Krankheit, Urlaub oder sonstigen Abwesenheiten, jederzeit gewährleistet ist.

5. Fahrzeuge und Versicherung

Vor jeder Fahrt ist das eingesetzte Fahrzeug auf seine Sicherheit und Funktionsfähigkeit zu überprüfen. Hierzu gehören insbesondere die Kontrolle der Bremsanlage, Bereifung, Beleuchtung, Türmechanismen sowie gegebenenfalls vorhandener Rampen oder Hublifte. Der Fahrer hat sicherzustellen, dass sämtliche für den sicheren Transport von Tagespflegegästen, insbesondere von Personen mit eingeschränkter Mobilität, erforderlichen Einrichtungen ordnungsgemäß funktionieren.

Die eingesetzten Fahrzeuge müssen den geltenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere den Bestimmungen des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG), der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft), der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) sowie – bei der Beförderung von Rollstuhlnutzern – den Anforderungen der DIN 75078 entsprechen. Während der gesamten Vertragslaufzeit müssen die Fahrzeuge über eine gültige Hauptuntersuchung gemäß § 29 StVZO verfügen. Die Hauptuntersuchung ist durch eine amtlich anerkannte Überwachungsorganisation durchzuführen. Ein entsprechender Nachweis ist dem Auftraggeber auf Verlangen vorzulegen.

Die Fahrzeugböden müssen auch bei Nässe (z. B. durch Regen oder Schnee) rutschhemmend ausgeführt sein. Die Fahrzeuge sind sowohl im Innen- als auch im Außenbereich jederzeit in einem sauberen, gepflegten und verkehrssicheren Zustand zu halten.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, während der gesamten Vertragslaufzeit einen den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Haftpflichtversicherungsschutz für die Durchführung der Beförderungsleistungen vorzuhalten. Der Versicherungsschutz muss insbesondere Personen-, Sach- und Vermögensschäden abdecken, die im Zusammenhang mit der Leistungserbringung entstehen können. Der Auftragnehmer hat den Versicherungsschutz während der gesamten Vertragslaufzeit aufrechtzuerhalten und dem Auftraggeber auf Verlangen durch Vorlage einer gültigen Versicherungsbestätigung nachzuweisen.

6. Vertragslaufzeit

Der Leistungszeitraum beginnt am 01.01.2027 und endet zunächst am 31.12.2027 mit der Option, den Leistungszeitraum bis zu dreimal um jeweils ein weiteres Jahr zu verlängern. Die maximale Laufzeit endet spätestens am 31.12.2030.

Nach Ablauf der ersten zwölf Monate sind sowohl der Auftraggeber als auch der Auftragnehmer berechtigt, das Vertragsverhältnis jeweils zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich zu kündigen. Diese Kündigungsmöglichkeit gilt auch während der optionalen Verlängerungszeiträume. Erfolgt keine Kündigung und macht der Auftraggeber von der Verlängerungsoption Gebrauch, verlängert sich der Leistungszeitraum jeweils um ein weiteres Jahr, längstens bis zum 31.12.2030.

7. Entgeltanpassung

Eine Anpassung der vereinbarten Vergütung ist während des ersten Vertragsjahres ausgeschlossen.

Für die optionalen Verlängerungszeiträume kann der Auftragnehmer jeweils vor Beginn eines weiteren Vertragsjahres eine Anpassung der Vergütung beantragen. Der Antrag ist dem Auftraggeber spätestens zwei Monate vor Beginn des jeweiligen Verlängerungszeitraums schriftlich vorzulegen.

Grundlage einer Entgeltanpassung sind ausschließlich nachweisbare Veränderungen der maßgeblichen Kostenbestandteile. Hierbei werden insbesondere die Entwicklung der Personalkosten auf Grundlage der in Deutschland geltenden Tarifabschlüsse sowie die Entwicklung der Kraftstoffkosten auf Grundlage der in Deutschland veröffentlichten Preisindizes für Kraftstoffe berücksichtigt.

Die Entgeltanpassung erfolgt ausschließlich für den jeweiligen Verlängerungszeitraum und bedarf der schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Eine Anpassung während eines laufenden Vertragsjahres ist ausgeschlossen.

8. Preiskalkulation/ Abrechnung

8.1 Preisstruktur:

Die Vergütung erfolgt als Einheitspreis pro tatsächlich durchgeführter Beförderungstour (Einzelfahrt) zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.

Eine Pauschalvergütung für die Gesamtleistung wird nicht vereinbart. Die Abrechnung erfolgt ausschließlich auf Grundlage der tatsächlich erbrachten Einzelleistungen.

8.2 Preisbestandteile:

Im angebotenen Einheitspreis sind sämtliche für die Leistungserbringung erforderlichen Kosten vollständig enthalten. Dies umfasst insbesondere:

- Personal- und Lohnkosten einschließlich sämtlicher Zuschläge,
- Fahrzeugbeschaffung, Abschreibung, Leasing- oder Finanzierungskosten,
- Betriebs-, Wartungs- und Reparaturkosten der Fahrzeuge,
- Kraftstoff- und Energiekosten,
- Versicherungen, Steuern und Gebühren,
- organisatorische und dispositive Aufwendungen,
- Wartezeiten am Abholort sowie betriebsbedingte Leerfahrten,
- Unterstützungsleistungen beim Ein- und Aussteigen sowie beim Transport von Gehhilfen und Rollstühlen.

8.3 Leistungs- und Preislogik:

Die Vergütung erfolgt differenziert nach Entfernungskategorien:

- Nahbereich bis 5 Kilometer,
- Mittelbereich bis 10 Kilometer,
- Fernbereich über 15 Kilometer.

Die Zuordnung der Touren erfolgt nach der tatsächlich gefahrenen Strecke (einfache Strecke gemäß Tourenplanung).

8.4 Abrechnung:

Die Abrechnung erfolgt monatlich nach tatsächlich erbrachten Leistungen. Der Auftragnehmer hat bis spätestens zum 10. Kalendertag des Folgemonats eine prüffähige Rechnung einzureichen. Die Abrechnung erfolgt getrennt nach Früh- und Rückfahrten sowie nach den jeweiligen Entfernungskategorien.

8.6 Mengenansatz:

Die angegebenen Kilometer- und Fahrtenzahlen beruhen auf Erfahrungswerten. Es handelt sich um geschätzte Orientierungswerte ohne Abnahmeverpflichtung. Ein Anspruch auf Mindestmengen oder eine bestimmte Auslastung besteht nicht.

9. Haftung und Versicherung

Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von sämtlichen Ansprüchen frei, die von den beförderten Personen oder sonstigen Dritten im Zusammenhang mit der Durchführung der vertraglich vereinbarten Leistungen geltend gemacht werden, sofern diese Ansprüche auf einer schuldhaften Pflichtverletzung des Auftragnehmers, seiner Beschäftigten oder sonstiger von ihm eingesetzter Erfüllungsgehilfen beruhen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, während der gesamten Vertragslaufzeit einen ausreichenden Versicherungsschutz für die Durchführung der Beförderungsleistungen vorzuhalten. Dieser hat insbesondere Personen-, Sach- und Vermögensschäden abzudecken, die im Zusammenhang mit der Leistungserbringung entstehen können. Der Versicherungsschutz ist ununterbrochen aufrechtzuerhalten und dem Auftraggeber auf Verlangen durch geeignete Nachweise zu belegen.

Anlage:

Fahrdienstliste mit Adressen und Uhrzeiten, Stand: Juli 2026